



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Immobilien-Management
Az: 60
Datum: 06.11.2023

2023/265

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	11
Rat der Stadt	07.12.2023	2

Betreff

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Mittelbereitstellung für die Maßnahme "Neubau Quertrakt Fridtjof-Nansen-Realschule".

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt die als Anlage 2 beigefügte von Herr Bürgermeister Kravanja und Herr Ratsmitglied Papp gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Lenort
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Im Jahre 2020 wurde mit dem Neubau des Quertraktes an der FNR begonnen. Hierfür standen zunächst 2.027.172 € im Haushaltsplan 2020 zur Verfügung. Bereits die im Jahr 2020 noch vor den durchgeführten Ausschreibungen erstellte Kostenschätzung ergab allerdings einen deutlich höheren Mittelbedarf, sodass schon in 2020 zusätzliche Haushaltsmittel in einem Umfang von insgesamt 1.000.000 € zur Verfügung gestellt werden mussten. Im Haushaltsjahr 2020 standen mithin Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 3.027.172 Euro zur Verfügung. Soweit die bereitgestellten Mittel nicht durch entsprechende Zahlungsabflüsse in Anspruch genommen werden konnten, erfolgten für die Restmittel während der mehrjährigen Bauphase entsprechende Ermächtigungsübertragungen nach 2021, 2022 und 2023.

Durch Ratsbeschlüsse vom 23.06.2022 und 24.11.2022 sowie durch Dringlichkeitsentscheidung vom 24.08.2023 wurden darüber hinaus zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 899.000 Euro zur Verfügung gestellt. Der nachstehenden Tabelle können die inzwischen bereits erfolgten Mittelbereitstellungen zu diesem Projekt entnommen werden:

HH-Jahr	Bezeichnung	Betrag
2020	Haushaltsansatz	2.027.172,00
2020	zzgl. zusätzliche Mittelbereitstellung	900.000,00
2020	zzgl. zusätzliche Mittelbereitstellung	100.000,00
	Zwischensumme zur Verfügung stehende HH-Mittel	3.027.172,00
2022	zzgl. zusätzliche Mittelbereitstellung	225.000,00
2022	zzgl. zusätzliche Mittelbereitstellung	574.000,00
	Summe zur Verfügung stehende HH-Mittel bis 31.12.2022	3.826.172,00
2023	zzgl. zusätzliche Mittelbereitstellung	100.000,00
2023	Zwischensumme zur Verfügung stehende HH-Mittel	3.926.172,00

Aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen respektive erheblichen Preissteigerungen während der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine reichen die auf der Kontierung 0321006 / 03013 / 211502 / ALT732 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus den Förderprogrammen Gute Schule 2020 und KInvFÖG II trotz der bereits o. a. zusätzlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Begleichung der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht aus.

Nach vorliegenden Kostenschätzungen für die letzten noch ausstehenden Maßnahmen kommt es durch Preiserhöhungen und unerwartete, aber notwendige Nachträge zu einem weiteren Mittelbedarf in Höhe von rund 149.000 Euro. Nach neuester Berechnung wird jetzt für die bauliche Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ein Gesamtansatz in Höhe von rund 4.075.172 Euro benötigt.

Der sofort benötigte zusätzliche Mittelbedarf bei der Kontierung 0321006 / 03013 / 211502 / ALT732 (Neubau Quertrakt FNR) von 149.000 Euro kann gedeckt werden durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei folgenden Kontierungen:

0391006 / 16028 / 420301 / i0122 Erneuerung Kassenbereich Parkbad	Die Maßnahme ist in das Jahr 2025 verschoben	41.000 Euro
0321006 / 03005 / 211102 / i0120 Neubau Klassenraum Cottenburgschule	Maßnahme entfällt. Durch Nutzung Gebäude „Am Hügel“	20.000 Euro
0321006 / 03002 / 211102 / i0071 Erweiterung der OGS – GS Alter Garten	Die Maßnahme ist in das Jahr 2024 verschoben	80.000 Euro
0391006 / 06013 / 111402 / ALT372 Glasabdeckung Pergola - Rathaus	Die Maßnahme ist in das Jahr 2024 verschoben	8.000 Euro

149.000 Euro

Die zusätzliche Mittelbereitstellung war unabweisbar im Sinne von § 83 GO NRW sowie besonders dringlich im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, da die Maßnahme „Neubau Quertrakt FNR“ zurzeit in der abschließenden Bauphase vor Fertigstellung zum Ende des Jahres ist und Bauverzögerungen nur vermieden werden, wenn kurzfristig die Aufträge vergeben werden können.

Die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung entstehenden zusätzlich anfallenden Aufwendungen aus Abschreibungen und Instandhaltungsaufwendungen können abschließend erst angegeben werden, wenn die tatsächlichen Kosten als Ergebnis der Ausschreibungen feststehen.

Beteiligte Bereiche	60	20
Kurzzeichen	gez. Kania	gez. Brenk

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entfällt ausnahmsweise aufgrund der Darstellungen im Sachverhalt.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.